

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 1=21 (1855)

**Heft:** 82

**Artikel:** Das Kadettenkorps der Kantonsschule in Zürich im Jahr 1855

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92125>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Allgemeine  
**Schweizerische Militär-Zeitung.**  
Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel, 15. Nov.

I. Jahrgang. 1855.

Nro. 82.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.  
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

**Das Kadettenkorps der Kantonschule in  
Zürich im Jahr 1855.**

Es ist schon mehrfach und neuerdings wieder bei Anlaß des in diesem Herbst in Zürich abgehaltenen Kadettenfestes in der Militärzeitung der Wunsch ausgesprochen worden, daß ihr über die Organisation dieses oder ähnlicher Korps nähere Mittheilungen gemacht werden möchten, und da nun eine solche Mittheilung vielleicht dazu beiträgt, einer weiteren Diskussion über das für unsere Verhältnisse so wichtige Kadettenwesen zu rufen, so wollen wir hiermit dem Wunsche der Lit. Redaktion der Militärzeitung gerne entsprechen und lassen hier die wichtigsten reglementarischen Bestimmungen über die Organisation des zürcherischen Kadettenkorps sowie beispieisweise einige Angaben über dessen Leistungen in dem nun beendigten Kurse folgen.

Die Kantonschule in Zürich besteht aus zwei Hauptabtheilungen, dem Gymnasium und der Industrieschule, und jede dieser zwei Hauptabtheilungen zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen, oberes und unteres Gymnasium, obere und untere Industrieschule. Das obere Gymnasium hat gegenwärtig drei Schulklassen mit zusammen 43 Schülern; das untere Gymnasium hat vier Schulklassen mit 125 Schülern. Die obere Industrieschule hat in drei Schulklassen 94 Schüler, die untere Industrieschule in drei Schulklassen mit ebenso vielen Parallelklassen, zusammen 201 Schüler. Die Gesamtzahl aller Schüler an den vier Abtheilungen der Kantonschule beim Beginn der dießjährigen Waffenübungen betrug somit 463. Von diesen wurden durch Beschluß der Aufsichtsbehörde 25 von den Waffenübungen dispensirt, und zwar vom oberen Gymnasium 7, vom unteren 10; von der oberen Industrieschule 5, von der unteren 3; dagegen gab die gleiche Behörde 14 Nichtkantonschülern die Bewilligung zur Theilnahme an den Waffenübungen, so daß beim Beginn des Kurses die Stärke des Kadettenkorps in runder Zahl 450 betragen haben mag. Hieraus wurden 5 Kompagnien Infanterie zu circa 80 Mann, die Cadres inbegriffen, formirt, nebst einem Detaschement

Artillerie zu 38 Mann, sowie für das ganze Korps das Spiel bestehend aus 12 Tambouren und einem Tambourführer. Die 5 Infanteriekompagnien bildeten zusammen 1 Bataillon, zu dessen Stab ein Aidesmajor, 1 Fähndrich und 1 Adjutant gehörten. Die Cadres der Kompagnien bestanden aus je 4 Offizieren, 1 Feldweibel, 8 Führern und 8 Flügelmännern. Letztere zählen ebenfalls zum Cadre, weil nach einer reglementarischen Bestimmung immer doppelt so viele zum Cadre ausgehoben werden müssen, als der wirkliche Bedarf erheischt, um bei der Spezialinstruktion der Cadresmannschaft einerseits einen Wechsel in den Chargen eintreten und andererseits überhaupt möglichst viele Kadetten an dieser Instruktion Theil nehmen lassen zu können.

Sämmtliche Kantonschüler sind zur Theilnahme an den Waffenübungen verpflichtet, da dieselben wie auch der Turnunterricht als obligatorische Lehrgegenstände in den Schulplan aufgenommen sind. Das Alter der Schüler von den untersten bis zu den höchsten Klassen varirt von 12 bis zu 18 und 19 Jahren. Wenn einzelne Kantonschüler hauptsächlich wegen physischer Gebrechen von den Waffenübungen dispensirt zu werden wünschen, so hat die Aufsichtsbehörde der Turn- und Waffenübungen die Befugniß, auf ein von den Eltern oder Vormündern eingereichtes, mit den nöthigen Ausweisen belegtes Gesuch hin, die Dispensation zu ertheilen, und ebenso kann die gleiche Behörde auch einzelnen Knaben, welche nicht Schüler der Kantonschule sind, aber im schulpflichtigen Alter der Kantonschüler stehen, gegen einen auf Grundlage der durchschnittlichen Jahresausgaben zu berechnenden jährlichen Beitrag, die Theilnahme an den Waffenübungen gestatten. Wenn die Kadetten später ins militärdienstpflichtige Alter treten und durch gehörig legalisirte Zeugnisse nachweisen können, daß sie wenigstens während drei Jahren ihrer Schulzeit vom zurückgelegten 12. Jahre an einem durch die Behörden beaufsichtigten Kadettenkorps angehört haben, so wird ihnen nach §. 136 der Militärorganisation des Kantons Zürich der erste Refrutenunterricht auf den Exerzirplätzen erlassen.

Das Kadettenkorps wird überwacht von der Auf-

sichtsbehörde der Turn- und Waffenübungen, welche aus 7 Mitgliedern besteht und der die beiden Rektoren des Gymnasiums und der Industrieschule sowie der Direktor der Waffenübungen von Amtswegen angehören. Die 4 andern Mitglieder werden durch freie Wahl ernannt. Von bekannteren Militärs, außer Hrn. Oberst Ziegler, gehören derselben zur Zeit noch an, Hr. eidg. Oberst Ott und Hr. Zeughausdirektor und Artillerieoberstlieutenant Weiß. Die Aufsichtsbehörde setzt das Programm über den Umfang und die Einrichtung der Waffenübungen je für ein Schuljahr fest auf Grundlage des vom Oberinstruktor einzureichenden und vom Direktor der Waffenübungen begutachteten Instruktionsplanes; auch erwählt sie auf den Antrag des Direktors der Waffenübungen und unter Genehmigung des Erziehungsrates den Oberinstruktor der Infanterie und seinen Adjunkten sowie den Instruktor der Artillerie.

Die unmittelbare Leitung der Waffenübungen ist, soweit nicht die oberen Erziehungsbehörden darüber verfügen, dem Direktor derselben übertragen. Er wird durch den Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Gegenwärtig und seit Errichtung des Korps im Jahr 1850 bekleidet Hr. eidgen. Oberst Ziegler diese Stelle mit uneigennütziger Aufopferung von viel Zeit und Mühe bei seinen zahlreichen anderweitigen Geschäften. Der Direktor bestimmt den allgemeinen Gang der Instruktion sowohl mit Rücksicht auf die Vertheilung des gesammten Lehrstoffes auf die verschiedenen Klassen als in Beziehung auf die in den einzelnen Schuljahren zu beobachtende Aufeinanderfolge der Uebungen, und überwacht die Ausführung sämtlicher Anordnungen und Vorschriften der Behörden. Nach Ablauf des Schuljahres stattet er über die Leistungen der Kadettenschule sowie über die Wahrnehmungen, die er während dieses Zeitraumes gemacht hat und worauf er die Aufmerksamkeit der Erziehungsbehörden zu richten wünscht, der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht ab. Er ernennt und entläßt die Unterinstruktoren.

Der Oberinstruktor der Infanterie (gegenwärtig Hr. eidg. Stabsmajor v. Escher) ist zugleich Oberinstruktor der Kadettenschule überhaupt und trifft als solcher die nöthigen allgemeinen Anordnungen der Instruktion auf dem Uebungsplatze; in dessen Verhinderung besorgt entweder der Adjunkt des Oberinstruktors oder der Instruktor der Artillerie diese Funktionen. Speziell liegt dem Oberinstruktor die unmittelbare Leitung und Instruktion der Infanterie ob, und es ist ihm als Beistand in diesen Verrichtungen sowie als Stellvertreter in Verhinderungsfällen ein Adjunkt beigegeben (gegenwärtig Hr. Infanteriemajor Ch. Bürkli).

Dem Instruktor der Artillerie (gegenwärtig Hr. Artilleriehauptmann Ad. Bürkli) ist die unmittelbare Leitung der Artillerie übergeben, und er sorgt in Verhinderungsfällen selbst für angemessene Stellvertretung im Einverständnisse mit dem Direktor der Waffenübungen.

Der Oberinstruktor bezieht eine jährliche Besoldung von 234 Fr.; sein Adjunkt und der Instruktor der Artillerie jeder eine solche von 140 Fr. Der Oberinstruktor und der Instruktor der Artillerie besorgen das Kontrollwesen ihrer Korps und leiten den Empfang und die Ablieferung der dem Staate angehörigen Waffen unter Führung vollständiger Verzeichnisse derselben und der bei der Rückgabe daran wahrgenommenen Beschädigungen, da für diejenigen derselben, welche nach dem Gutachten des betreffenden Instruktors, als durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit entstanden, zu betrachten sind, die Reparaturkosten von den Kadetten selbst getragen werden müssen.

Zur weiteren Ausführung der Instruktion ist dem Oberinstruktor noch eine Anzahl Unterinstruktoren beigegeben, welche für jede Uebung eine Entschädigung von 1 Fr. 75 Cent. zu beziehen berechtigt sind. Im Laufe des verfloffenen Kurses beteiligten sich 10 Offiziere der Infanterie bei der Instruktion der Kadetten, nämlich 2 Hauptleute, 5 Oberlieutenants und 3 Unterlieutenants, sowie abwechselnd 2 Artillerieoffiziere.

Zur Artillerie können nur Schüler der oberen Abtheilungen der Kantonschule, nachdem sie wenigstens zwei Jahre vorher bei der Infanterie gedient haben, zugelassen werden. Die Aufnahme in die Artillerie geschieht durch den Direktor der Waffenübungen nach Einsicht eines Gutachtens des Instruktors der Artillerie, betreffend die Anzahl der Aufzunehmenden, und eines solchen des Oberinstruktors betreffend die Auswahl aus den bisherigen Kadetten der Infanterie. Sämmtliche in die Kantonschule neu aufgenommenen Schüler werden für das erste Schuljahr in die Infanterie eingetheilt, es wäre denn, daß sie nachweisen könnten, daß sie kurz vor ihrem Eintritte in die Kantonschule in einem andern Kadettenkorps im Dienst der Infanterie geübt worden sind. — Die Tambouren werden vom Oberinstruktor aus den zu diesem Dienste besondere Lust habenden und hiefür sich anmeldenden Kadetten der beiden untersten Klassen der unteren Abtheilungen der Kantonschule ausgewählt, haben dann aber bis zum Schlusse der Waffenübungen des betreffenden Jahres in diesem Dienste zu bleiben; aus den höheren Klassen der Kantonschule dürfen keine Tambouren angenommen werden. Ein besonderer, ebenfalls mit 1 Fr. 75 Cent. per Uebung besoldeter Instruktor, besorgt den Unterricht der Tambouren.

Die Instruktion der Infanterie hat drei Stufen, von denen die erste zu den Funktionen eines Gemeinen, die zweite Stufe zu den Funktionen eines Unteroffiziers und die dritte Stufe zu den Funktionen eines Offiziers befähigen soll; bei der Artillerie fällt die dritte Instruktionsstufe weg. Die Zulassung zu einer höheren Instruktionsstufe geschieht jährlich durch den Direktor der Waffenübungen unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und zwar bei der Infanterie sowohl als der Artillerie nach Einsicht eines Vorschlages der betreffenden Instrukturen. In eine höhere Instruktionsstufe kann kein Kadett aufgenommen werden, wenn er nicht mindestens ein Jahr

in der unmittelbar vorangehenden Stufe gedient hat, es wäre denn, daß der Betreffende nachweisen könnte, daß er die entsprechende Instruktion schon bei einem andern Kadettenkorps erhalten habe. Hierbei soll darauf gesehen werden, daß so viel immer möglich nach und nach sämtliche Kadetten alle Stufen der verschiedenen Waffen durchlaufen. Bestimmte militärische Grade dürfen keinen Kadetten bleibend übertragen werden, vielmehr ist jeder Kadett, auch wenn er durch die erhaltene Instruktion bereits zu höheren Funktionen befähigt wäre, sobald ihm keine solche übertragen wird, verpflichtet jede Funktion seiner Waffe zu übernehmen. In der Praxis konnte diese Bestimmung unmöglich streng durchgeführt werden, und es behalten z. B. die zu Kompagnie-, Peloton- oder Zugchefs ernannten Kadetten bei der Aufstellung des Korps immer ihre Plätze bei, dagegen tritt dann bei den Übungen sowohl unter den Offizieren als Unteroffizieren so viel als möglich ein Wechsel in den Funktionen ein.

Sämtliche Kadetten erscheinen bei den Übungen in der reglementarisch vorgeschriebenen Uniform, d. h. im Waffenrock, Kadettenmütze und Schlißhosen von ungebleichtem Zwilch. Waffenrock und Mütze sind von dunkelblauem Tuch, ersterer hat vorn eine Reihe von 7 weißplaquirten Knöpfen. Die anderwärts getragenen steifen Kravatten sind bei uns verpönt, dagegen wird über den aufrechtstehenden und ausgeschnittenen Rockkragen der weiße Hemdkragen umgeschlagen, wodurch gerade das Aussehen des Korps etwas Frisches, Jungendliches erhält. Ebenso haben wir weder an den Röcken noch an den Mützen buntfarbige Aufschläge oder Streifen, und dennoch sieht gerade wegen seiner Einfachheit unser Korps ganz gut aus; einzig wird auf der Mütze die weiß und blaue Kantonalokolarde getragen, und unter derselben von der Artillerie noch eine weißplaquirte Granate. Alle diese Kleidungsstücke müssen von den Kadetten nach Muster auf eigene Kosten angeschafft werden, und bei der nach der jedesmaligen Organisation des Korps durch den Oberinstruktor vorgenommenen Kleiderinspektion wird alles sowohl in Farbe als Schnitt nicht musterconforme oder unreglementarische unnachlässiglich zurückgewiesen. — Als Auszeichnung tragen die Offiziere das Briquet am Ceinturon von schwarzem Glanzleder, die Unteroffiziere weiße Armbinden. Für die Waffenübungen eines Schuljahres wird jedem Artilleristen ein Seitengewehr (sabre poignard), an weißem Kuppel um den Leib getragen, jedem Kadetten der Infanterie eine Flinte mit Bajonnet, je nach der Größe des Schülers, indem mit Rücksicht hierauf dreierlei Nummern vorhanden sind, ferner eine Patronentasche mit Schraubenzieher und Kaminschlüssel, sowie jedem Tambour eine Trommel nebst Zubehör aus dem Zeughaufe des Staates verabreicht. Diese mit Nummern versehenen Gegenstände werden in den Kontrollen auf den Namen des Empfängers eingeschrieben und erst am Schlusse der Übungen wieder abgeliefert, dürfen jedoch unter keinen Umständen anders als zu den reglementarischen Waffenübungen gebraucht werden. Die Reinigung der Gewehre,

Patrontaschen, Säbel und Trommeln liegt während der Übungszeit eines Schuljahres den Inhabern derselben ob, nach dem Schlusse der Übungen werden alle diese Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände einer Hauptreinigung auf Rechnung des Staates, dessen Eigenthum sie sind, unterworfen. — Die Artillerie bedient in der Regel vier Geschütze, nämlich zwei 2pfünder und zwei 4pfünder Kanonen, die auf Kosten des Staates rein gehalten werden.

Die Waffenübungen der Kantonschule dauern im Allgemeinen vom Anfange des Schuljahres (Ostern) bis zu den Herbstferien (Oktober), und es haben während der ganzen Übungszeit die Schüler der zwei ersten Klassen der unteren Abtheilungen der Kantonschule sowie die Rekruten der höhern Klassen wöchentlich zwei Übungen, die übrigen Schüler nur eine Übung von 2½—3 Stunden Dauer. Die eine dieser Übungen findet für sämtliche Kadetten zur gleichen Zeit statt. Für solche, die auf besonders hindernde Weise zurückbleiben, kann der Oberinstruktor Nachübungen anordnen. Gegen den Schluß der Übungen wird für die Kadetten der oberen Abtheilungen der Kantonschule (Infanterie und Artillerie) eine Übung im Zielschießen und am Schlusse der Waffenübungen des Schuljahrs vom ganzen Korps eine Hauptübung in der Regel in der Form eines Feldmanövers abgehalten, für welche beiden Übungen der Staat die Kosten übernimmt, doch wird auch das Publikum durch öffentliche Einladung zur Einsendung freiwilliger Gaben hauptsächlich zur Belohnung besserer Leistungen im Zielschießen veranlaßt, deren Gesamtbetrag dieses Jahr die schöne Summe von 620 Fr. erreichte.

Die Waffenübungen dürfen so wenig versäumt werden als die übrigen Schulstunden, und Urlaubsgesuche, die an den Oberinstruktor zu richten sind, finden nur in dringenden Fällen Berücksichtigung. Zur Zeit der Ausheilung der vierteljährlichen Schulzeugnisse wird vom Oberinstruktor den Rektoren über das Betragen der Kadetten Bericht erstattet und ein Verzeichniß der unentschuldigten Absenzen eingereicht behufs Eintragung in die Schulzeugnisse.

Zur Aufrechthaltung der, wenn irgendwo, so namentlich bei einem so jugendlichen Korps, besonders nothwendigen Disziplin, sind folgende Straffkompetenzen in progressivem Maßstabe festgesetzt: 1) Für den Oberinstruktor resp. Instruktor der Artillerie: a. Beschäftigung der Strafbaren in den Pausen durch Wachestehen u. s. w.; b. Zurückbehaltung auf dem Übungsplatze zum Nachegerziren; c. Wegweisung vom Übungsplatze; d. Einschließung im Carzer des Kantonsgebäudes bis auf zwei Mal zwei Stunden; e. Ueberweisung an den Direktor der Waffenübungen zu weiterer Bestrafung. 2) Für den Direktor der Waffenübungen: a. Ausschließung von der Uebertragung höherer militärischer Funktionen; b. Arrest im Carzer bis auf vier Mal zwei Stunden; c. Ausschließung von der Hauptübung und dem Zielschießen; d. Ertheilung eines Verweises auf dem Übungsplatze vor versammeltem Korps; e. Ueberweisung an die Aufsichtsbehörde zu härterer

Befrafung. 3) Die Aufsichtsbehörde der Waffenübungen endlich kann über den Fehlbaren folgende Strafen verhängen: a. Ertheilung eines Verweises vor versammelter Aufsichtsbehörde; b. Ueberweisung an die betreffenden Aufsichtskommissionen des Gymnasiums oder der Industrieschule, womit immer der Antrag auf Relegation von der Kantonschule verbunden ist. (Schluß folgt.)

**Aus der schweizerischen Kriegsgeschichte.**

**IX.**

**Um einen Plappart!**

Im September 1458 gieng in Konstanz hoch her; die Stadt gab ein Gesellenschießen, zu dem sie ringsum ihre Nachbarn, die Städte, den Adel, namentlich aber auch die Eidgenossen geladen hatte. Als es zu Ende ging, und bereits die ersten Hauptpreise herausgeschossen waren, wollte ein Luzerner mit einem Konstanzer einen Gesellenschuß (eine Art Wette) um einige Berner Plappart\*) thun; der letztere jedoch höhnte, er kenne das Geld nicht, der Bär sei eine Kuh, er schöße um keinen Kuhplappart; aber während ihm die schwäbischen Herren und Bürger Beifall zuriefen, loderte der Eidgenossen Zorn ob diesem Schimpf auf und bitter über verlebte Gastfreundschaft klagend, zogen sie in ihre Städte und Länder und mit ihnen ging die Kunde dieser Beleidigung.

Da brannte durch aller Herzen nur ein Gedanke, der Gedanke an Rache; durch alle Gauen tönte der

\*) 24 Plappart gaben einen Gulden, 100 eine Mark.

Schrei nach Genugthuung und diesem stürmischen Gefühl verlieh Luzern zuerst den Ausdruck. Dieser Stand brach sofort mit seinem Banner auf, um die Beleidigung zu rächen und sandte an alle Städte und Länder die Mahnung ihm zuzuziehen. Schon des andern Tages folgten die Unterwaldner, bald standen auch die Banner von Uri, Schwyz, Glaris, Zug und Zürich im Felde, ebenso rüsteten sich die Berner, denen 300 Solothurner unter ihrem Schultheissen v. Wengi zuzogen. So stürmten 4000 Eidgenossen rachedurstig in das Thurgau, mit Verderben die Güter der Konstanzer bedrohend. Die Kunde von diesem drohenden Gewitter machte den Erzherzog Siegmund zittern; die Stadt war rettungslos verloren, gelang es nicht die erzürnten Gegner zu versöhnen. Schon hatten sie Weinfelden weggenommen, dessen Gerichtsherrlichkeit einem Better des Konstanzer Spöiters zustund. Schon wollten sie vor Konstanz ziehen, als von dem dortigen greifen Bischof Heinrich v. Hemen und anderen wohlmeinenden Herren ein Friede vermittelt wurde, der auch am 12. Oktober zum Abschluß kam. Die Stadt Konstanz mußte den Eidgenossen 3000, der Besitzer von Weinfelden 2000 rh. Gulden zahlen. So ließen sich die Erzürnten besänftigen und zogen auf drei Straßen heim; den feindlich gesinnten Nachbarn hatten sie aber eine ernste Lektion gegeben, wie gefährlich es sei, auch nur um eine Spanne lang den Eidgenossen zu nahe zu treten.

Um eines Plapparts willen! Und wir schwiegen, als 6000 unserer Brüder in's Elend gestoßen wurden!

Quellen. Müllers Schweizergeschichte. Band IV.

**Bücher-Anzeigen.**

In der Schweighauser'schen Verlagsbuchhandlung in Basel ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Anleitung**

zu den

Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidg. Bundesarmee,  
von **W. Müstow.**

Mit 9 Plänen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3. —

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine notwendige Ergänzung des eidg. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersatz findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegene Arbeit.

**Praktischer Reitunterricht**

für

**Schule und Feld,**

von

**C. S. Diepenbrock,**

Major a. D.

eleg. geb. 62 Seiten Fr. 1. —

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter u. Pferdebesitzer. Das Motto, „nur der denkende Reiter ist Reiter“, sagt, in welchem Sinne der Verfasser die wichtige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.

In der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung ist zu haben:

**L e h r b u c h**

der

**Befestigungskunst**

als Leitfaden zur

Vorbereitung für das Offiziersexamen.

Von

**Müppel, Major.**

Mit 102 Holzschnitten. — Geb. Preis: Fr. 7.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

**LA GUERRE D'ORIENT,**

en 1853 et 1854

jusqu'à la fin de Juillet 1855.

PAR

**Georges Klapka.**

PRIX: 3 Fr.

**LETTRES**

DU

**MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.**

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.